

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

„Gipsbruch Morgenberg: Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord“

Exemplar für die Auflage

bestehend aus:

- **Überbauungsplan 1: UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01)**
- **Überbauungsplan 2: Endgestaltung (Plan Nr. 02)**
- **Überbauungsplan 3: Profile (Plan Nr. 03)**
- **Überbauungsvorschriften**

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

10. März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<u>A.</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	1
<u>B.</u>	<u>Abbau und Auffüllung</u>	2
<u>C.</u>	<u>Rodung und Aufforstung</u>	7
<u>D.</u>	<u>Topografische Endgestaltung und Rekultivierung</u>	8
<u>E.</u>	<u>Schutzbestimmungen</u>	9
<u>F.</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	12

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ANF	Abteilung Naturförderung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
ES	Empfindlichkeitsstufe
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bubenbergrplatz 9, 3001 Bern
UeO	Überbauungsordnung
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
WaG	Waldgesetz

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Zweck

1

¹ Die Überbauungsordnung (UeO) «Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» stützt sich auf die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Krattigen, den regionalen Richtplan «Abbau, Deponie, Transporte (ADT)» des Entwicklungsraum Thun ERT aus dem Jahr 2019 sowie den kantonalen Richtplan.

² Die vorliegende UeO «Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» bezweckt den ordnungsgemässen Sulfatgesteinsabbau und den Abbau von allfällig weiterem verwertbarem Gesteinsmaterial, die reguläre Aufbereitung von Rohgips und Rohanhydrit, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und waldwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen.

³ Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01), Endgestaltung (Plan Nr. 02) und Profile (Plan Nr. 03) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Wirkungsbereich

2

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist im zugehörigen Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01) festgelegt.

Stellung zur Grundordnung

3

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Krattigen, soweit nicht die Bestimmungen der BMBV vorgehen.

Regelungsinhalt

4

In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:

UeP Abbau Nr. 01:

- UeO-Perimeter
- Abbau-Perimeter
- Erschliessungspisten
- Betriebsareal
- Sicherheitsbereich A
- Sicherheitsbereich B
- Arealerschliessung
- Absteckung Koordinatenpunkte
- Abbruch Gebäude
- Korridor Materialförderanlage
- Biotop

UeP Endgestaltung Nr. 02

- Auffüllperimeter
- Perimeter Endgestaltung

- Neigung Maximalvariante
- Endgestaltung Maximal- und Minimal
- Wegnetz in der Endgestaltung
- Projekt Gebäude (ungefähre Lage)
- **Absteckung Koordinatenpunkte**

Gestaltungselemente:

- Stillgewässer
- Einzelbaum
- Baum- / Buschgruppe
- Hecke
- Heckenfragmente

Rekultivierung:

- Weideland
- **Biotop (ökologisch gestaltete Retentionsfläche für Hangwasser)**
- **Feuchtwiese**
- Magerwiese / Trockenwiese
- Stufenrekultivierung mit Waldcharakter
- Stufenrekultivierung
- Böschung mit Buschwerk
- Wald Aufforstung
- **Wald nicht Aufforstung**

Geltungsdauer

5

¹ Die Bestimmungen gelten nur für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird der Perimeter gemäss Überbauungsplan Nr. 02 der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die UeO ist durch das zuständige Organ in einem ordentlichen Verfahren aufzuheben.

Steinbruchkommission

6

¹ Die Betreiberin organisiert in den Phasen der Errichtung, Betrieb und Abschluss periodisch einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen Standortgemeinde, kantonalen Fachstellen, **drei unabhängige Fachpersonen Landschaftsschutz** und weiteren Interessierten. Die Gemeinde Krattigen ist mit zwei Mitgliedern des Gemeinderats vertreten.

² Das verbindliche Pflichtheft der Steinbruchkommission liegt dem Anhang bei.

B. Abbau und Auffüllung

Freigabe

7

¹ Der Abbau von 1.4 Mio. m³_{fest} und die Auffüllung von 2.4 Mio. m³_{fest} gemäss Überbauungsplänen sind mit Inkraftsetzung der UeO baubewilligt.

Nutzung

8

¹ Im Bereich des Abbau- und Auffüllperimeters wird gemäss Überbauungsplan Nr. 01, Sulfatgestein und allfällig weiteres verwertbares Gesteinsmaterial abgebaut. Die genauen Vorgaben werden in der Gewässerschutzbewilligung definiert.

² In den Perimetern Abbau und Auffüllung sind ausser den Transportpisten, den für den Abbau und Rohaufbereitung notwendigen Anlagen, Bodendepots, Absetz- und Retentionsbecken sowie allfälliger der Sicherheit dienender Einrichtungen nur Bauten zugelassen, die den Anforderungen von Art. 14 entsprechen.

³ Der Abbau darf bis zwei Meter über dem Grundwasserhöchststand (HW 10) erfolgen. Die tiefste Kote für Abbau und Auffüllung wird im Überbauungsplan Nr. 03 festgelegt. Sie gilt vorbehältlich der vom AWA festzulegenden Kote.

⁴ Die Wiederauffüllung innerhalb des Auffüllperimeter erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial (analog Anhang 3 Ziffer 1 VVEA). Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden. Die Gewässerschutzbewilligung definiert die detaillierten Vorgaben.

Abbaubereich, Abbau und Bermen

9

¹ Der Abbauperimeter ist im Überbauungsplan Nr. 01 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Abbaurand.

² Die offene Fläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie landwirtschaftlichen Erfordernisse auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

³ Der Abbau erfolgt werktags im Tagebau mittels Sprengung oder mit Abbaugeräten. Wegen der unterschiedlichen Reinheitsgrade des Gesteines ist der gleichzeitige Abbau an mehreren Abbaustellen zulässig. Der Gesteinsabbau erfolgt nach dem Stand der Technik. Sicherheit und Stabilität der Felswände sind periodisch von einer Fachperson beurteilen zu lassen.

⁴ Bermenhöhen und -breiten richten sich nach den Richtlinien der Suva, wobei temporäre Arbeits- und Transportbermen mindestens eine Breite von 15 m aufweisen müssen.

Auffüllbereich und Auffüllmaterial

10

¹ Der Auffüllperimeter ist im Überbauungsplan Nr. 02 festgelegt.

² Die Wiederauffüllung erfolgt nach Massgabe des verfügbaren Auffüllvolumens und -materials. Die Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung (Minimal- oder Maximalvariante) und der Rekultivierung (siehe auch Art. 26f).

³ Die Auffüllung erfolgt mit nicht verwertbarem Hangschutt, Moränenmaterial und Bergsturzmaterial aus der betriebsinternen Gesteinsentnahme sowie mit unverschmutztem Aushub- und

Ausbruchmaterial durch externe Zufuhren (Material Typ A gemäss VVEA).

Sicherheitsbereich A / Sicherheitsbereich B

11

¹ Der Sicherheitsbereich A dient dem Schutz der angrenzenden Parzellen vor den Aktivitäten im Steinbruch. In diesem sind folgende Nutzungen erlaubt:

- Grasland, Hecken
- Bodenzwischenlager
- Schutzverbauungen welche der Sicherheit im Steinbruch und der Sicherheit, Einsehbarkeitsminimierung und Staubschutz der angrenzenden Parzellen dienen.
- Abbau- und Erschliessungspisten, sofern die Sicherheit ein Ausweichen in den Sicherheitsbereich erfordert.
- Schutzzäune
- Leitungen

² Der Sicherheitsbereich B mit einer Breite von 15 m dient dem Schutz und Erhalt des angrenzenden Waldstücks «Guppenholz» (mit gemäss NHV geschützten Orchideenarten), vor den Aktivitäten im Steinbruch. In diesem sind folgende Nutzungen erlaubt:

- Grasland, Hecken
- Waldpflege Guppenholz. Diese erfolgt über Transportwege innerhalb des Areals des Steinbruchs.
- Schutzverbauungen welche der Sicherheit im Steinbruch dienen
- Schutzzäune
- Leitungen

Bodenzwischenlager und Erschliessungspisten für den Steinbruchbetrieb sind innerhalb des Sicherheitsbereichs B nicht zulässig.

Erschliessung

12

¹ Die Strassenerschliessung des Steinbruchs erfolgt mittels eines neuen Anschlusses direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse 1114 Leissigen - Krattigen.

² Während der Übergangsfrist bis zur Inbetriebnahme des neuen Erschliessungsanschlusses darf der bestehende Anschluss Örtlimatt für den Abbaubetrieb benutzt werden.

³ Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden, sofern ein Waldabstand von 5 m eingehalten wird.

⁴ Der Transport des Abbaumaterials hat möglichst mit Materialförderanlagen zu erfolgen.

⁵ Das abgebaute Gesteinsmaterial wird ab bestehendem Bahnanschluss mit der Bahn abtransportiert und befördert. In begründeten Fällen (wenn die Rahmenbedingungen der Bahn die Transporte nicht zulassen, bei untergeordneten Gesteinslieferungen für die Region, etc.) können Transporte ausnahmsweise mit LKWs durchgeführt werden.

⁶ Eine neue weitgehend vom Abbau unabhängigen Erschliessung für Forst- und Landwirtschaft sowie für Anstösser wird an der

Gemeindegrenze zu Krattigen an den neuen Anschluss gemäss Abs. 1 hiervor angeschlossen.

⁷ Die neue Erschliessung des Erweiterungsgebietes Süd erfolgt ab bestehender Erschliessungspiste innerhalb des bestehenden Abbauggebietes und durch den Buechwald zwischen bestehendem und neuem Abbauggebiet.

⁸ Innerhalb des Steinbruchareals können weitere Erschliessungen im Sinne von Baupisten oder zur Pflege und Nutzung des rekultivierten Gebietes ohne Bewilligung erstellt werden, sofern ein Waldabstand von 5 m eingehalten wird.

⁹ Allfällige nötige Transport- und Zufahrtspisten dürfen durch bereits rekultivierte Gebiete (ausgenommen rekultiviertes Waldareal) und über den Sicherheitsbereich A führen, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

¹⁰ Die Strassenreinigung wird auch ausserhalb des Perimeters durch den Steinbruchbetreiber organisiert und getragen, soweit die Verschmutzungen durch den Abbau- und Auffüllbetrieb verursacht sind.

Umlegung Wasserleitung

13

Die Wasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen ist vor Abbaubeginn zu verlegen.

Betriebsareal und Betriebseinrichtungen

14

¹ Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die dem Abbau, der Materialverarbeitung, der Wiederauffüllung und Rekultivierung, der internen Betriebserschliessung und den damit verbundenen Arbeiten dienen, insbesondere:

- Bau, Betrieb und Unterhalt von Erschliessungspisten,
- Bau, Betrieb und Unterhalt allfälliger Materialförderanlagen (s. Art. 16),
- Betrieb von Materialzwischendepots und Umlagerung von Material in der Nähe des Brecherplatzes für: Sulfatgestein, weiterem verwertbarem Gesteinsmaterial sowie unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial,
- Radwaschanlage (Zu- und Abfuhr von Wasser mittels Zisternen- / Saugwagen, Zufuhr ab Rückhaltebecken) und LKW-Waage mit zugehöriger Infrastruktur,
- Aufbereitungsanlagen wie mobile Brecher, Sortierer, etc.,
- Sprengarbeiten,
- Alle weiteren für die Erschliessung erforderlichen Anlagen.
- Wasserleitung im Sicherheitsbereich ab WVG Kaltenbrunnen (Plan 40) zum Installationsplatz Süd

² Auf dem Betriebsareal sind zudem zweckgebundene Bauten und Anlagen wie Toiletten, Unterstände für Maschinen, Mannschafts- und Materialbaracken, Radwaschplatz, Auffangbecken für Abwasser, etc. gestattet.

³ Die bestehende technische Infrastruktur (Brecher, Silos etc.) im bestehenden Abbaugelände (Gemeinde Leissigen) mit rechtsgültiger ÜO «Gipsunion Rigips» wird mitverwendet. Es gelten die dazugehörigen Sonderbauvorschriften.

Entwässerung

15

¹ Im Steinbruch anfallendes trübes Wasser wird via Absetz- und Rückhaltebecken in eine Leitung geführt und über die ökologisch gestaltete Rückhaltefläche (Biotop) abgeleitet.

² Zufließendes Sauberwasser wird direkt über die ökologisch gestaltete Rückhaltefläche (Biotop) abgeleitet.

³ Die interne Entwässerung muss jährlich den beim Abbau und der Wiederauffüllung angetroffenen Verhältnissen angepasst werden.

⁴ Die Steinbruchkommission beschliesst die jeweils erforderlichen Anpassungen der internen Entwässerung.

Korridor Materialförderanlage

16

¹ Zur Sicherung der Materialförderanlage und der dazugehörigen Auf- und Abladestellen wird ein Korridor von 50 m ausgeschieden.

² Innerhalb des Korridors dürfen die für die Materialförderanlage erforderlichen technischen Einrichtungen erstellt und geführt werden.

³ Die Erstellung einer Materialförderanlage erfordert eine separate Baubewilligung sowie eine Rodungsbewilligung.

Bestehende Bauten

17

¹ Vor Abbaubeginn bereits bestehende Bauten, welche zum Zwecke des Abbaus abgebrochen werden müssen, werden nach Abbaubeginn wieder aufgebaut.

² Als Grundlage für den Wiederaufbau dienen die Grundbucheinträge, die Dokumentation vor dem Abbruch sowie Orthofotos der bestehenden Bauten.

Kontrolle

18

Die Betreiberin hat jederzeit für gute Ordnung auf dem Areal zu sorgen. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugelände keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

Berichterstattung

19

Zur Gewährleistung der Informationen über den Abbau- und Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist die Abbau- und Auffüllmenge jährlich der Gemeinde Krattigen sowie dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) mitzuteilen.

Schutz vor Naturgefahren

20

Zum Schutz vor Baugruben- und Abbauwandinstabilitäten (Stein- und Blockschiebung, Rutschungen) können Hangverbauungen und Schutznetze sowohl im Abbauperimeter wie auch in den Sicherheitsbereichen A und B erstellt werden

Zaun

21

¹ Die Abbaukante wird mit einem Zaun vor Zutritt gesichert. Die genaue Lage des Zaunes wird vor Ort festgelegt unter Berücksichtigung waldrechtlicher Vorgaben.

² Der Zaun muss einen Waldabstand von 5 m einhalten, wo dies nicht möglich ist, hat der Zaun den maximal möglichen Waldabstand einzuhalten.

³ Kann der Zaun nur im Wald erstellt werden (ohne Betonfundamente), so ist bei der Abteilung Walderhaltung Region Alpen eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald zu beantragen.

⁴ Die Zäune sind für Wildtiere durchlässig zu gestalten, indem eine Bodenfreiheit von 0.3 m eingehalten wird und die Zaunhöhe **max.** 1.4 m beträgt.

⁵ Für die Festlegung der genauen Lage der Zäune ist der zuständige Wildhüter beizuziehen.

C. Rodung und Aufforstung

Rodung

22

¹ Der Rodungssperimeter ist im Plan Rodung und Ersatzaufforstung Nr. 20 festgelegt. Die Bedingungen und Auflagen zur Rodung und Ersatzaufforstung sind in der Rodungsbewilligung aufgeführt.

² Die Rodung erfolgt entsprechend dem Bedarf in 3 Etappen gemäss Plan Rodung und Ersatzaufforstung (s. auch Art. 23).

³ Falls der Abbau nicht den gesetzten Fristen für Auffüllung, Rekultivierung und Aufforstung entspricht, sind früh- bzw. rechtzeitig vor deren Ablauf entsprechende Gesuche für Fristverlängerungen zu stellen.

Etappierung der Rodung

23

¹ Die Rodung umfasst 3 Etappen und wird jeweils etappenweise mittels Rodungsgesuch freigegeben, so dass der Eingriff in die Landschaft durch das Abbauvorhaben während der gesamten Abbaudauer minimiert ist.

² Die Rodungsetappe 1 umfasst die Bereiche des Förderbandkorridors, der Erschliessung vom Abbaugelände Süd in das Abbaugelände Nord und die für den Abbau Süd erforderlichen Installationsplätze. Diese Etappe wird mit der Genehmigung der vorliegenden UeO freigegeben.

³ Die Rodungsetappe 2 umfasst den mittleren Bereich des Abbaus Süd und wird frühestens nach 15 Jahren nach Genehmigung der vorliegenden UeO, resp. spätestens nach Abschluss des Abbaus Nord (Sohlenabsenkung) freigegeben.

⁴ Die Rodungsetappe 3 umfasst die Fortsetzung der Erschliessung in eine noch zu planende Erweiterung des Abbaus Süd und wird frühestens nach 23 Jahren nach Genehmigung der vorliegenden UeO, resp. spätestens nach Abbau des mittleren Bereichs des

Abbau Süd und unter der Voraussetzung einer Neubeurteilung des Bedarfs für die Fortsetzung des Gipsabbaus freigegeben.

⁵ Für die Rodungsetappen 2 und 3 wird eine generelle Rodungsbewilligung mit der Genehmigung der vorliegenden UeO erteilt.

⁶ Die Freigabe der Rodungsetappen erfolgt auf Antrag durch das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung.

Ersatzaufforstung

24

¹ Die Ersatzaufforstungsflächen sind im Plan Rodung und Ersatzaufforstung Nr. 20 festgelegt.

² Die Ersatzaufforstung und Pflege der festgelegten Flächen erfolgt in Absprache mit der zuständigen Abteilung Walderhaltung Alpen.

³ Der Aufforstungsüberschuss von 8'231 m² kann unter Einhaltung der waldrechtlichen Bestimmungen für spätere Erweiterungen oder andere Projekte angerechnet werden.

D. Topografische Endgestaltung und Rekultivierung

Ziel

25

¹ Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Böden gemäss Überbauungsplan Nr. 02.

² Wo aufgrund der Topografie eine Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Böden nicht möglich ist, erfolgt eine Stufenrekultivierung mit Magerrasen und Gehölzen.

Endtopografie

26

Die geplante Endtopografie ist im Überbauungsplan Nr. 02 mit einer Minimal- und einer Maximalvariante dargestellt.

Rekultivierung

27

¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung ist nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin in Koordination mit der bodenkundlichen Baubegleitung auszuführen und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

² Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt ist.

³ Die im UVB formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.

⁴ Arbeiten für die gemäss Überbauungsplan Nr. 02 ausgewiesenen ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzmassnahmen sind in Koordination mit der ANF und der Abteilung Walderhaltung Alpen oder einer von ihnen akzeptierten Fachperson auszuführen.

Umsetzung

28

¹ Die Rekultivierung folgt grundsätzlich dem Ablauf der Auffüllung, jeweils möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllung und je nach betrieblichen Bedürfnissen.

² Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die zuständige Baubehörde der Gemeinde Krattigen oder eine durch die Gemeinde bestimmte Fachperson (z.B. UBB) besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

³ Die offene Grubenfläche ist auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

E. Schutzbestimmungen

Umweltschutz

29

Im Betrieb sind alle zumutbaren technischen, organisatorischen, betrieblichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid, bzw. im UVB festgelegt.

Lärm

30

¹ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

Bodenschutz

31

¹ Abtrag, Auftrag und Lagerung des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzmassnahmen im UVB zu erfolgen.

² Auf den für den Abbau und die Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Abschluss durchzuführen. Das AWW kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Waldflächen. Das LANAT kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der restlichen Flächen.

Gewässerschutz

1 Die Festlegung der Abbaukote erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 hiavor.

2 An der Oberfläche anfallendes Meteorwasser wird innerhalb des UeO-Perimeters zur diffusen (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht.

3 Oberflächenwasser, welches nicht versickern kann, wird soweit möglich in Richtung «Feuchtbiotop» im Bereich Nord geleitet und dort eingeleitet. Falls aus topographischen Gründen nicht möglich, so wird das Wasser über den Vorfluter (Brechgraben) entwässert. Für die Zurückhaltung von Trüb- und wassergefährdenden Stoffen ist ein Absetzbecken, bei wassergefährdenden Stoffen mit Ölabscheider zu errichten.

3 Die Handhabung und Lagerung von für den Betrieb notwendigen wassergefährdenden Betriebsmitteln hat unter Einhaltung der entsprechenden Merkblätter des AWA des Kantons Bern zu erfolgen.

Ökologische Schutzmassnahmen

32

¹ Die im Perimeter vorkommenden Wildtiere und Pflanzen sind während der Betriebsphase bestmöglichst vor Beeinträchtigung zu schützen.

² Schutzmassnahmen sind im UVB formuliert (FFL-01 bis FFL-07, FFL-09 und Wa-1). Die Umsetzung wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen

33

¹ Das Betriebs- und Abbauareal ist durch die Stiftung Landschaft und Kies im Rahmen der Branchenvereinbarung zu pflegen. Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind ebenfalls durch eine ökologische Fachperson zu begleiten.

² Die Erfolgskontrolle erfolgt gemäss Massnahme FFL-10 des UVB.

Ökologische Wiederherstellungsmass- nahmen

34

¹ Ist eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar, sind die betroffenen Lebensräume im Endzustand wiederherzustellen.

² Die Wiederherstellung erfolgt gemäss Überbauungsplan Nr. 02 und gemäss den Massnahmen FFL-11 und FFL-14 des UVB bzw. den Massnahmenblättern im Anhang des UVB. Die Umsetzung wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Ökologische Ersatzmassnahmen

35

¹ Die folgende Ersatzmassnahmen sind in im Rahmen der neuen Endgestaltung verbindlich umzusetzen (UVB FFL-15 bis FFL-21):

- Trockenstandorte im Bereich der Stufenrekultivierung
- Gehölzpflanzungen im Bereich der Trockenböschungen
- Feuchtbiotop
- Massnahmen zugunsten Fledermäuse
- Waldpflege des Guppenholz zugunsten Orchideenstandort (Auslichten)

² Die Gestaltungs- und Pflegemassnahmen erfolgen gemäss den Vorgaben des UVB und in Absprache mit der zuständigen Abteilung Walderhaltung Alpen und der ANF des Kantons Bern sowie gemäss der Branchenvereinbarung.

³ Pflege und Unterhalt der ökologischen Ersatzmassnahmen obliegen für die Dauer des Betriebs der Betreiberin.

⁴ Die Umsetzung der Ersatzmassnahmen wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Invasive Neophyten

36

Invasive Neophyten sind während den Abbau-, Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung gemäss üblicher Praxis zu bekämpfen. Belastetes Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

Archäologie

37

¹ Sollten anlässlich des Abbaubetriebes unbekannte Bauteile oder Ausstattungen oder archäologische Objekte tangiert werden, so sind dort gem. Art. 10f Abs. 1 BauG die Arbeiten einzustellen und unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

Abgrenzung des Grubenareals

38

¹ Der Steinbruch ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Betreiberin hat das Recht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand.

² Während der Geltungsdauer der vorliegenden UeO, d.h. bis zum Abschluss des Abbaus und der vorgesehenen Wiederauffüll- und Rekultivierungsmassnahmen, sind die Schutzmassnahmen durch die Betreiberin zu erstellen und zu unterhalten. Nach Aufhebung der UeO obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundeigentümer.

Folgebewirtschaftung, Nachsorge

39

¹ Die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbodens nach der Rekultivierung hat sich nach dem kantonalen Merkblatt „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ zu richten.

² Die Nachsorge des rekultivierten Gebiets geht zu Lasten der Bewilligungsnehmerin und dauert bis zur Schlussabnahme durch das LANAT.

Sicherheit

40

Der Abbau befindet sich in einem Gebiet mit Risiko für Naturgefahren (Rutschungen, Steinschlag, Lawinen). Die Steinbruchbetreiberin berücksichtigt diesen Umstand. Sie trifft Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachwerten innerhalb des Projektperimeters und erstellt ein Betriebsreglement. Die massgeblichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit von SUVA und BauAV sind einzuhalten.

F. Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung

41

Die Abbau- und Zufahrtsrechte sowie allfällige Güterneuzuteilungen sind zwischen der Grubenbetreiberin und den betroffenen Grundeigentümern mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Finanzielle Sicherstellung / Haftung

42

¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Steinbruchbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche dem AWA hinterlegt werden muss. Für die Sicherstellung der Aufforstungen ist eine zusätzliche Kautio (Solidarbürgschaft) an das AWN einzureichen.

² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Felsabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Steinbruchbetreiberin, soweit branchenüblich, zu versichern.

Versicherung

43

Die Betreiberin hat zur Deckung eventueller Schäden, die Dritten aus dem Betrieb der Abbau- und Auffülltigkeit erwachsen könnten, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Baubewilligung

44

¹ Die im Überbauungsplan Nr. 01 festgelegten Abbaubereiche und die im Überbauungsplan Nr. 02 festgelegte maximale Endgestaltung gelten mit der Genehmigung der UeO als baubewilligt.

² Falls aufgrund veränderter Rahmenbedingungen weniger aufgefüllt werden kann, kann im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die minimale Endgestaltung gemäss Überbauungsplan Nr. 02 bewilligt werden.

³ Die Einleitung eines entsprechenden Baubewilligungsverfahrens wird durch die Steinbruchkommission beschlossen.

Ersetzen bestehender Vorschriften

45

Die bisherige ÜO «RIGIPS» vom Juni 2016 (AGR-Gesamtentscheid vom 24. Oktober 2016) auf dem Gebiet des neuen ÜO-Perimeters, auf Gemeindegebiet Krattigen, **muss durch die Gemeindeversammlung aufgehoben werden.**

Inkrafttreten

46

Die UeO tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 45 GV sowie Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom 17.04. – 16.05.2023

Erste Vorprüfung vom 19.03.2025

Abschliessende Vorprüfung 19.12.2025

Publikation im Amtsblatt

Publikation im Amtsanzeiger

Öffentliche Auflage vom

Eingegangene Einsprachen:

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Krattigen, den

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum:

ANHANG A Pflichtenheft Steinbruchkommission (Art. 6)

¹ Zweck

Die Steinbruchkommission begleitet das Abbau- und Auffüllprojekt und dient dem Austausch zwischen der Steinbruchbetreiberin und der Standortgemeinde.

² Zusammensetzung

Die Steinbruchkommission setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Zwei Mitglieder des Gemeinderates Krattigen
- Ein Mitglied des Gemeinderats Leissigen
- Zwei Vertreter der Steinbruchbetreiberin
- Zwei Vertreter der Anwohnerschaft, davon ein Vertreter Wohn- und Pflegezentrum Oertlimatt
- einem beizuziehenden ausgewiesenen Ökologen
- einem Vertreter der **Abteilung Walderhaltung Region Alpen**
- **drei in Gestaltungsfragen ausgewiesene und unabhängige Fachexperten**

³ Konstitution

Den Vorsitz in der Steinbruchkommission führt ein Gemeindevertreter der Standortgemeinde (Gemeinderat). Das Sekretariat führt die Steinbruchbetreiberin. Im Weiteren konstituiert sich die Steinbruchkommission selbst und bestimmt die stimmberechtigten Mitglieder.

⁴ Organisation / Einberufung / Protokollführung

Die Steinbruchkommission tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ausserdem das Recht, in dringenden Fällen, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.

⁵ Über die Verhandlungen der Steinbruchkommission ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

⁶ Aufgaben

Der Steinbruchkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt die gegenseitige Information zwischen der Steinbruchbetreiberin, den Gemeindebehörden, den Kantonsbehörden und der Anwohnerschaft sicher.
- b) Sie überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Überbauungsordnung sowie aller weiteren mit dem Abbau und der Wiederauffüllung verbundenen Bedingungen und Auflagen.
- c) Ablauf von Abbau und Wiederauffüllung sowie Endgestaltung werden im Rahmen eines Monitorings regelmässig einer landschaftlichen Beurteilung unterzogen und falls nötig während des Prozesses angepasst.
- d) Sie gibt die wiederaufgefüllten Steinbruchbereiche zur Rekultivierung frei.
- e) Sie behandelt allfällige Anpassungen der Endgestaltung, welche nicht zu einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem vorgegebenen Überbauungsplan führen.
- f) Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und Reklamationen aus der Bevölkerung.

⁷ Die Kommission kann vom jeweiligen Gemeinderat von Fall zu Fall mit weiteren, mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängenden Aufgaben betraut werden.

⁸ Arbeitsweise

Die Steinbruchkommission stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Standbericht der Steinbruchbetreiberin und die Kontrolle/Begehung durch das AWA. Sie nimmt deren Berichte zur Kenntnis.

⁹ Die Steinbruchkommission kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Wahrnehmung von Zusatzaufgaben eigene Abklärungen (Besichtigungen, Proben, etc.) durchführen oder Fachleute damit beauftragen.

¹⁰ Kompetenzen

Verbindlicher Rahmen für die Tätigkeiten der Steinbruchkommission bilden die ÜO und die da-rauf gestützten verfügbaren Bewilligungen. Stellt die Kommission im Abbaubetrieb Aktivitäten fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinausgehen, leitet sie ihre Feststellungen mit ihrem Antrag an die Baupolizeiorgane weiter.

¹¹ Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Steinbruchbetreiberin. Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Steinbruchkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden.

¹² Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

¹³ Die Kommission fällt ihre Entscheide per Mehrheitsentscheid mit Einschluss des Vorsitzenden.

¹⁴ Wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

¹⁵ Information

Die Steinbruchbetreiberin legt der Kommission einmal jährlich einen Standbericht vor. Dieser Bericht gibt Auskunft über den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung sowie die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen.

¹⁶ Die Kommission hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung der Steinbruchbetreiberin und unter Berücksichtigung der nötigen Vorsicht, das Steinbruchgelände zu betreten.

¹⁷ Die Steinbruchkommission stellt ihre Protokolle und Berichte den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen (Baupolizeibehörde, AWA) zu.

¹⁸ Genehmigung, Inkrafttreten und Auflösung

Das vorliegende Pflichtenheft wird vom jeweiligen Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen und der Steinbruchbetreiberin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Steinbruchbetreiberin und der kantonalen Fachstellen.

ANHANG B Branchenvereinbarung